

Anforderungen an einen Praktikantenvertrag für die Dauer der Ausbildung für SOGS-Auszubildende

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Berufsfachschulverhältnis. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Berufsfachschule liegt. Für die fachpraktischen Ausbildungszeiten haben die Fachschüler*innen der Fachschule für Sozialpädagogik einen Anspruch auf Gewährung einer Praktikantenvergütung (TVAöD – Besonderer Teil Pflege; vgl. Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik vom 15. Januar 2019, Bezirksregierung Köln, S. 4). Es ist davon auszugehen, dass es einen vergleichbaren Anspruch hinsichtlich der Vergütung auch für Schüler*innen der Berufsfachschule Sozialassistenten geben wird. Die Ausbildung sollte generell angemessen vergütet werden.

Der fachpraktische Ausbildungsteil ist an einer Offenen Ganztagschule unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin/ der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte. Zur Genehmigung dieser selbst gewählten Praktikantenstelle durch die Ausbildungsschule füllen Schüler*innen und Einrichtung ein Formular aus, das bereits viele Informationen zur Ausbildungsstelle enthält. Eine Kopie des Genehmigungsformulars geht nach Unterschrift durch die Schulleitung an die*den Schüler*in und an die ausbildende Einrichtung.

Die SOGS-Ausbildung fordert unabhängig davon eine **schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem*der SOGS-Praktikant*in**. Laut Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW sind in diesem befristeten Praktikantenvertrag Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch die Arbeitszeit sowie eine angemessene Bezahlung gehören. ***Darüber hinaus sind die Schüler*innen für alle schulischen Veranstaltungen freizustellen.*** Eine Kopie des Praktikantenvertrages ist der Schule zusammen mit der Kopie eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses abzugeben. Weiterhin muss eine Belehrung gemäß §35 des Infektionsschutzgesetzes erfolgen ggf. nach Vorgaben des Trägers.

Die arbeitsvertraglichen Regelungen unterliegen im Einzelnen dem Einrichtungsträger. Unverzichtbar sind für uns als Ausbildungsschule aber:

1. **Daten der Beteiligten** (PiA-Praktikant*in, Träger, Einrichtung bzw. Ausbildungsort mit Adresse, Telefon, Mailadresse) *[Auszubildenden ist ein Wechsel von Einrichtungen bzw. Einsatzorten i.d.R. nicht zumutbar.]*
2. Dezierte Darstellung der Einsatzbereiche / **Arbeitsaufgaben** (gemäß der lt. Lehrplan geforderten Ausbildung) **mit dem Hinweis** darauf, dass die*der Auszubildende nach den Vorgaben des Landes NRW und gemäß dem der Schule vorgelegten Ausbildungsplan ausgebildet wird.
3. **Anfang und Ende** der zweijährigen Ausbildung
4. Anfang und Ende der **Probezeit** (i.d.R. ein bis vier Monate)
5. **Arbeitszeiten** (z.B. 39 Std.) und Pausenzeiten

Schulzeiten und daraus resultierende Arbeitszeiten in den Einrichtungen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden:

	Schulzeiten	Arbeitszeiten in den Einrichtungen
1. Ausbildungsjahr	23 Stunden Montag bis Donnerstag (08.00 Uhr bis 11.15 Uhr) Freitag (ganztäglich)	16 Stunden Montag bis Donnerstag (12:15 Uhr bis 16:15 Uhr); 4 Stunden pro Tag, je nach Anfahrtsweg zur Einrichtung ist ggfs. ein früherer Beginn möglich.
2. Ausbildungsjahr	23 Stunden Montag bis Donnerstag (08.00 Uhr bis 11.15 Uhr) Freitag (ganztäglich)	16 Stunden Montag bis Donnerstag (12:15 Uhr bis 16:15 Uhr); 4 Stunden pro Tag, je nach Anfahrtsweg zur Einrichtung ist ggfs. ein früherer Beginn möglich

- *Überstunden sind Auszubildenden i.d.R. nicht zumutbar. Sollte es zu Unterrichtsausfall kommen, werden die Schüler*innen mit Aufgaben von der Schule versorgt. Sie gehen nicht in die Einrichtungen.*

- *von schulischer Seite gibt es keine Verpflichtung die ausfallenden Schulzeiten in den Schulferien in den Einrichtungen abzuleisten.*

6. Urlaubstage

Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihren Urlaub außerhalb der Schultage, i.d.R in den Schulferien. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch.

7. verantwortliche* Ausbilder*in (gemäß den Vorgaben des Landes NRW) für die Gesamtdauer der Ausbildung

8. Vergütung (monatlich brutto)

9. Sozialversicherungspflicht

„Bezüglich der Sozialversicherungspflicht in dem Schul-/Arbeitsverhältnis hat das Urteil des Bundessozialgerichtes weiterhin rechtssetzenden Charakter. In dem Urteil führt das Gericht aus: „Stellen sich im Rahmen eines sog. Praxisintegrierten dualen Studiums die berufspraktischen Phasen als Bestandteil des Studiums dar, so ist das BBiG nicht anwendbar und schon aus diesem Grund eine (betriebliche) Berufsausbildung i.S. des § 1 Satz 1 Nr. 1 1. Halbsatz SGB VI, § 25 Abs 1 SGB III, § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V und § 20 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB XI nicht gegeben.“

(aus: Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik vom 15. Januar 2019, Bezirksregierung Köln, S. 4)

10. Kündigungsfristen (beidseitig)

11. Ansprechpartner*in für Ausbildungsfragen, falls in der Einrichtung oder beim Träger vorhanden